- 42. 1. Inhalt ber Berfendungspflicht des Berkaufers beim Diftang= faufe.
 - 2. Bedeutung der Lieferung ber Bare in ein anderes Berbrauchsgebiet für die Frage des Kettenhandels.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 1. November 1921 i. S. W. (Bekl.) w. V. & Co. (Rl.). II 246/21.
- I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelssachen. II. Oberlandesgericht daselbst.

Bwifchen ber in Samburg anfässigen Rlägerin als Berkauferin und bem in Leipzig wohnhaften Beklagten als Raufer tam Enbe Geptember 1918 ein Abschluß über ca. 7000 Stud Demijons (mit Weiben umflochtene Glasflaschen) jum Breise von 2.70 M für bas Stud gustande. Im übrigen lauteten die Bertragsbedingungen: franko Waggon Hamburg, Affreditiv bei der N. Bank gegen abgestempelten Duplikatfrachtbrief. Zur Lieferung kam es nicht, da nach längerem Briefwechsel über bie Art ber burch bie Rlagerin zu bewirkenden Versendung ber Bare ber Beflagte ichließlich ben Rudtritt vom Bertrag erklärte. Die Klägerin erhob sobann Klage auf Zahlung bes Raufpreises von 18900 M mit bem Borbringen, bie gekauften Demijons ständen bem Beklagten jeberzeit zur Berfügung. Der Beklagte hat, abgesehen von anberen hier nicht intereffierenden Einwenbungen, geltend gemacht: Rablung ober Affreditivstellung habe erft gegen abgestempelten Duplikatfrachtbrief, jedenfalls nicht bor Beginn ber burch die Klägerin zu bewirkenben Berlabung erfolgen muffen, die Rlagerin habe mit ber Berladung nicht einmal begonnen, sei also nicht erfüllungsbereit gewesen. Endlich hat ber Beklagte noch ben Ginwand bes Rettenhandels erhoben. Während des Rechtsstreits ließ die Klägerin die Ware gemäß § 373 Abs. 2 BOB. öffentlich versteigern und beschränkte nunnicht ben Rlaganiprudi auf ben nach Abzug bes Erlofes vom Raufpreise verbleibenben Betrag von 12550.39 M.

Beibe Borinftanzen haben ber Rlagerin biefen Betrag zuerkannt.

Die Revision bes Beklagten hatte keinen Erfolg.

Grunbe:

Nach ber Auffassung bes Berusungsgerichts begründete die Bertragsklausel "franko Waggon Hamburg, Akkreditiv bei ... gegen abgestempelten Duplikatfrachtbrief" für die Klägerin die Verpslichtung, die Ware an den Waggon zu schaffen. Der Umstand, daß sie einen Waggon nicht stellen konnte, habe — so wird ausgesührt — dem Beklagten nicht das Recht gegeben, vom Vertrag zurückzutreten. Denn wenn beim Distanzkause der Verkäuser sich um Stellung eines Waggons bemühe, so geschehe das im Interesse des Käusers, eine Verpslichtung dazu bestehe nicht. Der Veklagte habe daher, weil die Klägerin keinen

Waggon stellen konnte, nicht vom Vertrage zurücktreten konnen. Die Revision meint, die Klägerin, die zur Vorlegung des Duplikatfracht-briefs verpstichtet gewesen sei, habe naturgemäß auch für den Waggon ober die Waggons sorgen mussen; solange sie diese Verpsitchtung nicht erfüllt, habe sie auch die Gegenleistung nicht verlangen können.

Mus bem Sanbelsbrauche, wonach bei Distangfaufen ber Berfaufer die Ware dem Käufer an bessen Wohnort oder gewerbliche Richerlaffung zu übersenden hat, ergab sich für die Klägerin die Verpflichtung, sich um einen Wagen zu bemühen, mittels dessen die Ware von Hamburg nach Leipzig beforbert werben konnte. Durch bie Bereinbarung "franko Baggon Samburg, Aktrebitiv . . . gegen abgestempelten Duplitatfrachtbrief" wurde an biefer Berpflichtung nichts geanbert. haltlich ging die Berpflichtung bahin, jedenfalls die gemeinhin üblichen Schritte zwecks Erlangung eines Waggons zu tun; außergewöhnliche Anstrengungen brauchte bie Rlägerin jedoch in bieser Richtung nicht gu machen, und insbesondere fann bavon, bag fie fur die Stellung eines Waggons burch die Eisenbahnbehörbe Gewähr zu leisten gehabt habe, nicht die Rebe sein. Der Verkäufer handelt bei der Versenbung ber Ware regelmäßig im Interesse und nach Art eines Beauftragten bes Raufers. Entfteben besonbere Schwierigkeiten, jo ift es Sache bes Räufers, bafür zu forgen, daß die Vergendung ausgeführt werden kann. Daraus folgt, daß auch bei ungewöhnlichem Waggonmangel, wie er im Spatherbft 1918 in Deutschland herrschte, ber Raufer bie ber Baggonstellung entgegenstehenben hindernisse aus bem Wege zu raumen, zum minbesten aber bei beren Beseitigung entsprechend mitzuwirken bat. Mus bem Briefwechsel ber Partcien ergibt fich nun ohne weiteres, bag bie Klägerin zur Ermöglichung ber Bersenbung ber Ware, namentlich auch zwecks Erlangung eines Waggons, alles, was nach ben Umftanben von ihr verlangt werden konnte, getan hat und daß es lediglich am Beklagten felbit lag, wenn fie bie zur Bereitstellung ber Bersendung weiter erforberlichen Schritte unterließ. Um 30. September 1918 ersuchte fie ben Beklagten um eine polizeilich beglaubigte Dringlichkeitserklarung, die nach Angabe ihres Spediteurs zur Erwirkung eines Baggons notig fei. Auf die Antwort bes Beklagten, er habe eine folche Erklarung bis jest nicht befommen konnen, die Rlagerin moge mitteilen, wie fonft ber Berfand nach Leipzig erfolgen konne, fclug fie ihm am 7. Oftober 1918 ben Baffermeg bis Salle vor, worauf er erklärte, er werde sich mit einem Spediteur daselbst in Berbindung feben und fobann weitere Mitteilung machen. Mitteilung hierüber kam aber nicht, obwohl die Klägerin den Beklagten am 15. Ottober 1918 an die Einsenbung seiner Bersandvorschriften erinnerte. Auf ihre Aufforberung vom 9. November 1918, nunmehr ein Affreditiv zu stellen, da ihr für die nächsten Tage ein Waggon zuaesagt sei, antwortete er junachst überhaupt nicht, und auf die Erinnerung bom 29. Robember ertlarte er ben Rucktritt bom Bertrage, ba er die jur fofortigen Lieferung gekanfte Ware jest, nach einem Bierteliahr, nicht mehr gebrauchen konne und fein Auftraggeber feinen Auftrag annulliert habe. Der Standpunft des Beflagten, daß er bas Affreditiv vor erfolgter Berladung der Ware und Ausstellung bes Duplitatfrachtbriefes nicht habe ju ftellen brauchen, ift icon mit Rudficht barauf, bag er bie von ihm verlangte Dringlichkeitserklarung nicht beigebracht und bamit bie Beschaffung eines Waggons von bornberein vereitelt hat, nicht haltbar. Bei biefer Sachlage ift tein Aweifel, baß er jum Rücktritt vom Bertrage nicht berechtigt mar. Wohl aber war bie Klägerin wegen des Annahmeverzuges, in bem ber Beklagte fich befand, zum Selbsthilfeverkaufe nach § 373 HBB. befugt. Rechtsfolgen, bie bas Landgericht und ihm folgend auch ber Berufungsrichter hieraus gezogen haben, werben von der Revision nicht beanstandet.

Auch bie Zurückweisung bes Einwandes des Kettenhandels wird von der Revision vergeblich angegriffen. Zwar ist die Annahme des Berufungsrichters, das Demijons (gläserne Behältnisse zur Aufnahme beliebiger Flüssigkeiten) nicht Gegenstände des täglichen Bedarfs seien, nicht unbedenklich. Entscheidend ist aber, das die Ware — wenn auch beide Parteien Großhändler sind — von Hamburg nach Leipzig verstauft war, also in ein ganz anderes Verbrauchsgebiet geliesert werden sollte. Dieser Entscheidungsgrund trägt die Verneinung des Vorsliegens eines Kettenhandelsgeschäfts.